

Einheitliche Aufnahmekriterien für Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Krippe+Kita) im Landkreis Hameln Pyrmont

Allgemeines:

- **Jedes Kind** wird **gleichrangig** aufgenommen, unabhängig davon, welcher familiäre, kulturelle oder religiöse Hintergrund besteht.
- Allerdings werden Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde in der die ausgewählte Einrichtung liegt, vorrangig aufgenommen.
- Erziehungsberechtigte können grundsätzlich die Kindertagesstätte für ihr Kind **frei wählen**. Es besteht aber kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung im Bereich der jeweiligen Gemeinde.
- Die **Aufnahme** für die meisten Plätze der Kita- und Krippenkinder erfolgt in der Regel zum 01.08. d.J. (Beginn des Kita-Jahres). Weitere freie Plätze/ freiwerdende Plätze werden das ganze Jahr über vergeben.
- Für die Kriterien von Nr.1 – 6 sind aktuelle **Bescheinigungen/Nachweise** des Arbeitgebers, der Bundesagentur für Arbeit, des Jobcenters oder deren Beauftragter vorzulegen. Auch für Kriterien in Bezug auf die Berücksichtigung atypischer Lebensumstände und über den Zuzug in die Gemeinde können Nachweise (z.B. Bewilligung Pflegegrad, Mietvertrag, Immobilienkaufvertrag) sowie z.B. auch über Förderbedarf bzw. der Bescheid über Frühförderung eingefordert werden.

Die Nachweise sollten zum Beginn des Platzvergabeverfahrens nicht älter als 3 Monate sein. Sie müssen aktualisiert werden, wenn von den Eltern eine Veränderung der Betreuungszeit bzw. -form gewünscht wird.

- Es gelten die **Lebensbedingungen** zum Zeitpunkt der Platzzuteilung. Ändern sich diese nach Aufnahme, so verbleibt das Kind in der Einrichtung.
- Bei **vorsätzlicher Täuschung** kann eine Kündigung erfolgen.
- Grundsätzlich sind die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf der angemeldeten Kinder mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung abzustimmen und fachlich zu prüfen, um Kindern eine optimal unterstützende Betreuung anbieten zu können.
- **Zuzug:** Kinder, die zum Zeitpunkt der Platzvergabe keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, aber nachweislich (z. B. Mietvertrag, Immobilienkaufvertrag) einen Wohnsitz in der Gemeinde zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt haben werden, werden bei der Platzvergabe wie Kinder mit einem bereits vorhandenen Wohnsitz berücksichtigt. Kinder, die zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt keinen Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde haben, werden bei der Platzvergabe nachrangig berücksichtigt. Davon ausgenommen sind Betriebskinderhäuser sowie Einrichtungen für die besondere Verträge (z.B. mit einer Nachbargemeinde) bestehen.
- Für die Aufnahme in einen **Waldkindergarten** soll das Kind trocken sein und vom körperlichen Entwicklungs- und Gesundheitszustand in der Lage, die Anforderungen, die eine Betreuung im Wald mit sich bringt, zu bewältigen.

- **Wechsel** von einer **Kita** in eine andere sind unter Berücksichtigung des Kindeswohl und der Aufnahmekriterien möglich.
- Bei einem **Wechsel von der Krippen- in eine Kitagruppe** unterliegen auch die Krippenkinder dem regulären Aufnahmeverfahren für Kitagruppen und müssen sich dementsprechend für einen Ü3-Platz neu anmelden.
Bei Kindern in familien- / altersübergreifenden Gruppen, die in dieser Gruppe verbleiben wollen, ist eine erneute Anmeldung nicht erforderlich.¹
- **Ü3- Kinder**, die **von** einer **KTP/GTP** in eine **Kita** wechseln, werden vorrangig aufgenommen, wenn die Aufnahme in eine Kita bei der vorherigen Platzvergabe nicht möglich war.
- Für die Anmeldungen und Abgabe der Nachweise gibt es **verbindliche Fristen** sowie auch für die Rückmeldungen seitens der Gemeinden/Träger. Die entsprechenden Fristen werden von den Gemeinden festgelegt.
- Bei **gleicher Punktezahl** besteht Vorrang des älteren gegenüber dem jüngeren Kind.
Bei gleicher Punktezahl und gleichem Geburtsdatum entscheidet das Losverfahren.
- Bei **Umzug** der Familie von der einen **in eine andere Gemeinde des Landkreises** kann das Kind maximal bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Einrichtung verbleiben. Hier sollte es eine Absprache zwischen den beteiligten Gemeinden geben.
- Kinder, **die im Folgejahr schulpflichtig** werden und noch keine Einrichtung besucht haben oder im Folgejahr schulpflichtig werden und zugezogen sind, bekommen vorrangig einen Platz.
- Sieht das zuständige **Jugendamt** für ein Kind einen besonderen Betreuungsbedarf (Betreuungsplatz oder Verlängerung der bestehenden Betreuungszeit) und legt dies schriftlich dar, bekommt das Kind vorrangig, vor allen anderen Kindern, einen Betreuungsplatz angeboten bzw. eine Betreuungszeitverlängerung eingeräumt.

¹ Aus konzeptionellen Gründen kann die Vergabe der Plätze beim Wechsel von der Krippen- in eine Kitagruppe sowie der Verbleib in den Familien-/altersübergreifenden Gruppen in den Gemeinden Coppenbrügge und Salzhemmendorf trägerindividuell geregelt werden.

Kategorie	Nr.	Kriterium	Punkte
Alleinerziehend (alleinlebend mit Kind/ern) Bekommen 3 Punkte Plus zusätzliche Punkte je nach zutreffendem Kriterium	1	und erwerbstätig bzw. mit regelmäßiger Berufstätigkeit (dazu gehört auch in einer Maßnahme nach dem SGB II, Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt, Elternzeit, Berufsausbildung, Hochschul- oder Schulausbildung und in einem verpf. Sprachkurs) mit nachgewiesenen täglichen Betreuungsbedarf bis 4,5 Std. oder mehr als 4,5 Std.	+ 9 + 12
	2	und arbeits- oder beschäftigungssuchend	+ 4
Punkte pro Sorgeberechtigte/r bzw. Lebenspartner_In²			
in derselben Wohnung Zusammenlebende Sorgeberechtigte bzw. ein Sorgeberechtigte/r + Lebenspartner_In	3	der/die erwerbstätig ist bzw. einer regelmäßigen Berufstätigkeit nachgeht mit nachgewiesenen täglichen Betreuungsbedarf bis 4,5 Std. oder mehr als 4,5 Std. (dazu gehört auch in einer Maßnahme nach dem SGB II, Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt, Elternzeit, Berufsausbildung, Hochschul- oder Schulausbildung und beide sind in einem verpf. Sprachkurs)	3 oder 5
	4	mit einer innerhalb von 8 Monaten nach Aufnahmedatum wirksam werdenden regelmäßigen Berufstätigkeit mit nachgewiesenen täglichen Betreuungsbedarf bis 4,5 Std. oder mehr als 4,5 Std.	3 oder 5
	5	der/die arbeits- oder beschäftigungs suchend ist (keine Unterscheidung in Voll- und Teilzeit)	2
	6	der/die zu Hause bleibt und nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend ist	1
Geschwisterkind/er (einmalige Berücksichtigung)	7	dass/die zeitgleich in derselben Einrichtung betreut wird/werden	5

² z.B. ein Sorgeberechtigter ist Teilzeit beschäftigt = 3 Punkte/ andere Sorgeberechtigte ist ebenfalls Teilzeit beschäftigt = 3 Punkte = insgesamt 6 Punkte. Eine Sorgeberechtigte arbeitet Vollzeit = 5 Punkte/ Lebenspartner sucht Arbeit = 2 Punkte = Insgesamt 7 Punkte

Entwicklungsstand	8	Bei dem Kind besteht ein besonderer Förderbedarf (z.B. Entwicklungsverzögerung, Sprachförderbedarf, auffälliges Sozialverhalten: Bestätigung durch Frühförderstelle/Früherkennungsstelle oder SPZ)	2
Besondere soziale Situation Bekommen 5 Punkte Plus zusätzliche Punkte pro zutreffendem Kriterium (Mehrfach Zutreffen möglich!)	9	Ein oder beide Sorgeberechtigte leiden an einer schweren Krankheit, sind selbst pflegebedürftig (ab Pflegegrad 2) oder haben eine Behinderung, die die Betreuungsfähigkeit des Kindes beeinträchtigt	+ 3
	10	Ein oder beide Sorgeberechtigte sind Pflegeperson im Sinne des SGB XI	+ 1
	11	Es gibt im Haushalt ein/mehrere pflegebedürftige/s Geschwisterkind/er mit schwerer Krankheit (ab Pflegegrad 2) oder Behinderung	+ 3
	12	Mutter und Kind leben im Frauenhaus oder in Elternteil-Kind-Einrichtung	+ 2
	13	beide Sorgeberechtigte oder Alleinerziehende arbeiten im Schichtdienst	+ 1
Zuzug	14	Das Kind ist zugezogen und hat vor dem Zuzug bereits eine KiTa besucht	2
Wechsel Krippe- KiTa/ KiTa-Kita	15	Kind besucht bereits die Krippengruppe der Einrichtung	5
	16	Kind besucht bereits eine andere Krippe oder einer KTP/GTP	3

Definitionen:

Erwerbstätigkeit bzw. in regelmäßiger Berufstätigkeit. Dazu gehört auch in einer Maßnahme nach dem SGB II, Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt, Berufsausbildung, Hochschul- oder Schulausbildung und verpflichtender Sprachkurs. Als erwerbstätig gilt auch, wer in Elternzeit ist und nach Beendigung dieser, innerhalb von 8 Monaten nach der Aufnahme, seine nachgewiesene Berufs- oder Erwerbstätigkeit weiter fortsetzt. Auch eine geplante Berufstätigkeit/ Ausbildung usw. wird auf Nachweis (z.B. Ausbildungs-/Arbeitsvertrag) berücksichtigt werden.

Vollzeit: Ab 25 Stunden Erwerbstätigkeit. In Abhängigkeit von den tatsächlichen Arbeitszeiten und den Gegebenheiten in der Einrichtung kann das Betreuungsangebot durch einen Ganztagsplatz, durch einen 6 Std.-Platz plus Randzeiten oder durch einen Halbtagsplatz plus Randzeiten erfüllt werden.

Ganztagsplatz: ab 8 Std. Betreuung

Nachgewiesener Betreuungsumfang: Neben der nachgewiesenen Arbeitszeit können auch nachgewiesene regelmäßige Fahrtzeiten berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung der Fahrtzeiten zählt der unmittelbare Weg vom Wohnort zur Arbeitsstätte. Es wird die reine, regelmäßige Fahrtzeit berücksichtigt, eine Streckung der Fahrtzeit durch Staus, langsamem Verkehrsfluss, Umwege, u. Ä. wird nicht anerkannt.

Besondere soziale Situation: Krankheit und/oder Behinderung und daraus entstehendes Betreuungsproblem. Dieses ist nachzuweisen: Eine ärztliche Bescheinigung (ohne Diagnose), dass bei einem Sorgeberechtigten ein langfristiger und notwendiger Behandlungs- und/oder Betreuungsbedarf besteht, der zum Zeitpunkt der Platzvergabe dazu führt, dass die Betreuung des Kindes während der Betreuungszeiten der Kita/Krippe nicht möglich ist bzw. erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Geltendmachung, dass die Betreuung nicht oder nur mit erheblichen Problemen möglich ist, ist glaubhaft zu machen.

Intervention durch das Jugendamt: Ob im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Familie und Jugendamt zum Wohl des beteiligten Kindes eine Notwendigkeit für einen Betreuungsplatz oder die Verlängerung der Betreuungszeit eines bereits vorhandenen Betreuungsplatzes vorliegt, liegt im Ermessen des/der Bezirkssozialarbeiters_In. Aus Datenschutzgründen können hier keine detaillierten Informationen über das Kind bzw. die Familie in der schriftlichen Darlegung aufgezeigt werden. Eine einfache schriftliche Erklärung, dass ein Betreuungsplatz oder die Verlängerung einer genutzten Betreuungszeit zum Wohl des Kindes notwendig ist, reicht aus.

Lebenspartner_In: Wohnhaft in derselben Wohnung wie die/der Sorgeberechtigte und das Kind, nachgewiesen per Meldebescheinigung.